



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



Gemeinsame Erläuterung der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite zum Verhandlungsergebnis der Tarifrunde Ärzte vom 18.06.2020

Das Wichtigste im Überblick:

Was passiert wann:

1.1.2020	Entgelterhöhung Anpassung Geltungsbereich Anlage 30 AVR
1.4.2020	Bereitschaftsdienst-Zuschlag 15 % Freizeitausgleich Führung auf Zeit entfällt
1.1.2021	Opt-Out (56 WoStd) Arbeitszeitdokumentation Abstand von Schichtdiensten Regelung zu „Sandwichdiensten“ Begrenzung der Bereitschaftsdienste auf durchschnittlich 4 im Kalenderhalbjahr – mit Ausnahme für kleine Fachabteilungen Verbindlicher Dienstplan einen Monat vor Planungszeitraum Freie Wochenenden Erhöhung der Bewertung der Bereitschaftsdienste Einmalzahlung im Januar für Ärzte in Krankenhäusern
30.9.2021	Auslaufen der Befristung mittlere Werte
31.3.2022	Auslaufen der Befristung Ausnahmeregelung kleine Fachabteilungen – Evaluierung der Ausnahmeregelung: Mindestens neun Monate vor Auslaufen der Befristung

1.1.2020	<p>a) Die lineare Erhöhung der Tabellenentgelte, des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst und der Bereitschaftsdienstentgelte erfolgt in einem Schritt zum 01.01.2020. Zu diesem Zeitpunkt steigen die Tabellenentgelte, die Bereitschaftsdienstvergütung und der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst um 6,6 Prozent. Dadurch sind die Vergütungen der Ärzte im Bereich der Caritas im Jahr 2020 2,0 Prozent höher als z.B. in den kommunalen Krankenhäusern. Durch diesen Kompromiss werden die nicht erfolgten Erhöhungen aus 2019 (12 x 2,5 Prozent) in 2020 in gewissem Umfang (12 x 2,0 Prozent) nachgeholt. Zum 01.01.2021 werden keine weiteren linearen Erhöhungen der mittleren Werte erfolgen.</p> <p>b) Der Geltungsbereich in § 1 der Anlage 30 AVR wird erweitert auf „Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben“. Damit fallen künftig auch Ärzte in z.B. Rettungswachen unter die Anlage 30 AVR und werden nicht mehr nach Anlage 2 AVR eingruppiert. Nach bisheriger Rechtslage erfasst § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR nicht alle Bereiche. Insbesondere Ärzte im Rettungsdienst, die als Notärzte in Rettungswachen angestellt sind, fallen derzeit nicht unter die Anlage 30 zu den AVR. Vereinzelt werden im Bereich der Behindertenhilfe angestellte Ärzte noch nach Anlagen 2 und 3 zu den AVR eingruppiert und vergütet. Im Sinne einer einheitlichen Tarifierung aller Ärzte und Zahnärzte im Geltungsbereich der AVR-Caritas wird mit der Änderung des § 1 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR gewährleistet, dass sie unter die Anlage 30 zu den AVR fallen.</p>
1.4.2020	<p>a) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zusätzlich zum Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.</p> <p>b) Für die für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann anstelle der Auszahlung der sich ergebenden Vergütung im erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. Das dient der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der gesetzlichen Ruhezeit. Außerdem kann im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt ein weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen der Anlage 30 AVR ausgeschlossen ist.</p> <p>c) § 19 der Anlage 30 AVR entfällt. Die Regelung zur Führung auf Zeit wird also ersatzlos gestrichen.</p>
1.1.2021	<p>a) Die Opt-Out-Regelung in § 6 der Anlage 30 AVR erhält eine neue Höchstgrenze. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt künftig durchschnittlich bis zu 56 Stunden. Vorher lag die Höchstgrenze bei 58 Stunden. Der Ausgleichszeitraum bleibt derselbe: Für die Durchschnittsberechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen. Auch die Voraussetzung der schriftlichen Einwilligung der Ärztin oder des Arztes besteht weiter.</p> <p>b) Es gelten nun Veränderungen bei der Arbeitszeitdokumentation nach § 10 der Anlage 30 AVR. So ist die gesamte Anwesenheitszeit der Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus auf elektronischem Wege oder auf andere Art mit</p>

der gleichen Genauigkeit zu erfassen und zu dokumentieren. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Artes / der Ärztin. Für die private Veranlassung trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast. Ärztinnen und Ärzte erhalten ein persönliches, unverzüglich zu gewährendes Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation, um die dokumentierten Anwesenheitszeiten überprüfen zu können. Bei Vorliegen einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund für die Überschreitung mitzuteilen.

c) Neue Regelung zum **Abstand von Schichtdiensten**: Danach dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. Zwischen einem Bereitschaftsdienst und einer Schicht muss ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.

d) Ab dem 01.01.2021 sind die sogenannten „**Sandwichdienste**“ (bei denen der Bereitschaftsdienst von Vollarbeit umschlossen ist) nur möglich, wenn ein sich dem Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit etwa zum Zwecke der Übergabe genutzt wird. Der sich anschließende Arbeitsabschnitt darf nicht länger als 60 Minuten beanspruchen und der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt muss sich entsprechend verkürzen.

e) Die **Bereitschaftsdienstanzahl** wird ab dem 01.01.2021 begrenzt. Ärztinnen und Ärzte haben innerhalb eines Kalenderhalbjahres grundsätzlich monatlich im Durchschnitt nur **bis zu vier** Bereitschaftsdienste zu leisten. Darüber hinaus sind Bereitschaftsdienste nur dann zulässig, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Als Kompensation für jeden Dienst über dem vierten erhöht sich die Bewertung der Bereitschaftsdienste um 10 Prozent und für jeden weiteren über diesem Durchschnitt liegenden Dienst um weitere 10 Prozent. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Für **kleine Fachabteilungen** wurde eine Ausnahmeregelung vereinbart:

Die kleine Fachabteilung ist definiert als Abteilung mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK, nicht Köpfe), die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“.

Nach der Ausnahmeregelung kann für kleine Fachabteilungen die Anzahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. Das ist kein Durchschnittswert, sondern eine „harte Zahl“. Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat (kein Durchschnittswert, sondern eine „harte

Zahl“) erhöht sich für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um weitere 5,0 Prozentpunkte. Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub.

Es können also bis zu zwei zusätzliche Urlaubstage im Kalenderjahr entstehen. Die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 der Anlage 30 AVR erhöhen sich dementsprechend jeweils um zwei Tage.

Um von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, muss eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienstvereinbarung hat nur zum Inhalt, dass diese Ausnahmeregelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. Inhaltliche Veränderungen der Ausnahmeregelung sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

Die Ausnahmeregelung für kleine Fachabteilungen ist bis zum **31.03.2022 befristet**. Es ist vereinbart, dass mindestens neun Monate vor Auslaufen der Ausnahmeregelung wird diese evaluiert – vor allem in Hinblick auf die Häufigkeit der Anwendung, die Art und Größe der Fachabteilungen und die Zahl der Bereitschaftsdienste.

f) Der **Dienstplan** ist spätestens einen Monat vor Beginn des zu planenden Zeitraums aufzustellen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, erhöht sich für jeden Bereitschaftsdienst des zu planenden Folgemonats die Bewertung für die Vergütung um 10 Prozentpunkte, für jede Rufbereitschaft wird ein Zuschlag von 10 Prozent des jeweiligen Entgelts gezahlt. Sofern eine Änderung des Dienstplans mit weniger als drei Tagen Abstand zum Beginn des Dienstes erfolgt, erhöht sich die Bewertung der Dienste um 10 Prozent. Klargestellt wird, dass unter die notwendige Änderung, die die höhere Bewertung auslöst, zum Beispiel die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot fällt. Ebenfalls wird geregelt, dass die kurzfristige Dienstplanänderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes keine höhere Bewertung der Dienste um 10 Prozent auslöst.

g) Die Ärzte erhalten mindestens 24 **freie Wochenenden** pro Jahr. Sie haben dann an mindestens zwei Wochenenden (Freitag 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Ausnahme besteht, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. In jedem Falle ist jedoch mindestens ein freies Wochenende im Monat zu gewährleisten.

Nicht gewährte freie Wochenenden müssen auf Antrag innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich nachgeholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres zu stellen. Am Ende dieses 2. Kalenderhalbjahres müssen sowohl die freien Wochenenden aus dem aktuellen Kalenderhalbjahr wie auch etwaige übertragene Wochenenden gewährt sein. Ein Übertrag in ein dann drittes Kalenderhalbjahr ist nicht möglich.



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



	<p>h) In § 8 der Anlage 30 AVR wird die Bewertung der Bereitschaftsdienste um jeweils 10 Prozent angehoben. Die Bewertung beträgt dann:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stufe I: 70 Prozent• Stufe II: 85 Prozent• Stufe III: 100 Prozent <p>i) Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). Entscheidend ist das Bestehen des Dienstverhältnisses. Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Findet ein Dienstgeberwechsel im Monat Januar 2021 statt, begründet das keinen doppelten Anspruch auf die Einmalzahlung. Sie wird nur einmal ausgezahlt.</p>
--	--